

RS Vwgh 2009/11/25 2006/01/0772

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §48;

1. AVG § 48 heute
2. AVG § 48 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. AVG § 48 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 48 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Behörde darf nicht deshalb von der Einvernahme eines beantragten Zeugen zu einem relevanten Beweisthema absehen, weil dieser mitteilt, nicht erscheinen oder nicht aussagen zu wollen, über den Sachverhalt nichts zu wissen oder einfach nicht erscheint (vgl. dazu nur die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, § 48 Rz 15, zitierte hg. Judikatur). Die Behörde darf nicht deshalb von der Einvernahme eines beantragten Zeugen zu einem relevanten Beweisthema absehen, weil dieser mitteilt, nicht erscheinen oder nicht aussagen zu wollen, über den Sachverhalt nichts zu wissen oder einfach nicht erscheint vergleiche dazu nur die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 48, Rz 15, zitierte hg. Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006010772.X01

Im RIS seit

27.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at